



170-21/2021-4 SG 42 KG

Ansbach, 30.04.2021

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Firma:** REW Recycling und Entsorgung Walter GmbH & Co. KG  
**Standort:** Flur Nrn. 1271, 1271/1, 1271/2 und 1271/3, Gemarkung Lohr, Gemeinde Insingen

Die REW Recycling und Entsorgung Walter GmbH & Co. KG, Leuzhof 1a, 91610 Insingen, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um ein zweites Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 400 kW<sub>el</sub> beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine **standortbezogene Vorprüfung** festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

**Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.**

#### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete, das FFH-Gebiet „Taubertal nördlich Rothenburg und Steinbachtal“ sowie das Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“, befinden sich in ca. ein Kilometer Entfernung zur Biogasanlage der REW Recycling und Entsorgung Walter GmbH & Co. KG und werden durch die beantragten Anlagen nicht beeinträchtigt.

Im Umgriff des Betriebsgeländes befinden sich keine Naturschutzgebiete, deren Schutzzweck durch die Anlagen entgegengewirkt würde.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind im Landkreis Ansbach nicht vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Frankenhöhe befindet sich im Süden des Ortsteils Leuzhof und somit auch der Biogasanlage der REW Recycling und Entsorgung Walter GmbH & Co. KG in ca. 100m Entfernung. Es wird aufgrund der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände mittelbar beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung durch die beantragten Änderungen ist nicht anzunehmen. Verbotstatbestände gem. § 6 der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe werden jedoch nicht ausgelöst.

Ein Naturdenkmal ist im unmittelbaren Umgriff nicht vorhanden.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Leuzenhofer Holz“ befindet sich im Westen des Ortsteils Leuzhof und der Biogasanlage der REW Recycling und Entsorgung Walter GmbH & Co. KG in ca. 300m Entfernung. Es wird aufgrund der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände mittelbar beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung durch die beantragten Änderungen ist nicht anzunehmen.

Im näheren Umfeld zur Biogasanlage befinden sich verschiedene in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Biotope, die dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, darunter Laubwälder, unverbaute Fließgewässer, wärmeliebende Säume sowie Magerrasen, artenreiches Extensivgrünland und Hecken im Bereich des FFH-Gebietes „Taubertal nördlich Rothenburg und Steinbachtal“ und des Vogelschutzgebietes „Taubertal in Mittelfranken“ sowie verschiedene Streuobstbestände im geschützten Landschaftsbestandteil „Leuzenhofer Holz“. Von Austragungen, die sich erheblich auf diese Biotope auswirken können, ist nicht auszugehen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich außerdem nicht in einem Gebiet nach Nr. 2.3.9 oder Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG.

Der Standort des Vorhabens befindet sich weiterhin nicht in einem gemäß Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 30.04.2021  
Landratsamt Ansbach  
Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht